SATZUNG
der Stadt Elmshorn
über die Erhebung einer Hundesteuer
(HundStS)

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 13.12.2016 sowie der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019. Die Originalfassungen sind beim Amt für Finanzen der Stadt Elmshorn einzusehen.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie der § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 08.12.2016 und 05.12.2019 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Elmshorn.

(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und von der Ordnungsbehörde als solche eingestuft wurden.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin oder der Hundehalter. Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen im Haushalt aufgenommen hat.

(2) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und / oder Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.

(4) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

(2) Die Steuerpflicht gilt auch für eine Person, die einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei vollen Kalendermonaten überschreitet.

Wird ein Hund in Pflege oder Verwahrung genommen oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten, so

ist der Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Elmshorn anzumelden, sobald seit Aufnahme des Tieres zwei volle Monate überschritten sind.
Die Steuerpflicht beginnt rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde; frühestens jedoch am 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Halterwechsel stattfindet, der Hund abhandenkommt oder der Tod des Tieres eintritt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt für Finanzen der Stadt Elmshorn erfolgt.

(4) Bei Zuzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	90,00 €
für den zweiten Hund	120,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €

(2) Die Steuer für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 1 beträgt jährlich: 540,00 €

Der erhöhte Steuersatz gilt vom 1. des Monats, in dem die zuständige Behörde den Hund als gefährlich eingestuft hat bis zum Ende des Monats, in dem die zuständige Behörde den Hund als nicht mehr gefährlich einstuft.

(3) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerbefreiung

(1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in Elmshorn aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“ (blind), „Gl“ (gehörlos) oder „H“ (hilflos) besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunde von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

6. Hunde, die an Bord eines ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffes gehalten werden oder

7. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

§ 6
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;

2. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen und Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 8
Allgemeine Voraussetzungen
für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 6 und des § 6 Abs. 2 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird jährlich jeweils am 1. Juli eines Kalenderjahres fällig. Auf Antrag kann aus Billigkeitsgründen auch eine vierteljährliche Zahlung der Hundesteuer zugelassen werden. Sie wird dann mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10
Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Elmshorn anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne dieser Satzung handelt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten vollen Monats.

(2) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Elmshorn die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen. (§ 11 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 93 Abgabenordnung)
Die gemäß § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) für jeden Hund erforderliche Kennnummer des Transponders wird bei der Anmeldung des Hundes ebenfalls abgefragt und gespeichert.

(3) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(5) Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter hat innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Elmshorn anzuzeigen, wenn ein von ihr/ihm gehaltener Hund von Seiten der Ordnungsbehörde als gefährlicher Hund eingestuft wird. Eine Anzeigepflicht besteht auch bei Aufhebung dieser Einstufung.

(6) Wird ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne des HundeG eingestuft oder wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einstufung nicht mehr vorliegen oder zieht die Halterin oder der Halter eines als gefährlich eingestuften Hundes von einer anderen Gemeinde zu, so ist die Ordnungsbehörde dazu berechtigt, die zur Identifizierung des Hundes, der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Halterin bzw. des Halters notwendigen Daten sowie das Datum und das Ergebnis der Einstufung oder Feststellung an das Amt für Finanzen, Steuerabteilung, weiterzugeben.

§ 11 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Hundesteuerpflichten sowie zur Erhebung, Festsetzung und Vollstreckung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Finanzen – zulässig.
Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Name, Vorname(n),
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum,
4. Daten über den Wohnungsein-/auszug,
5. Bankverbindung (zur Einziehung der Steuer/Überweisung von Guthaben),
6. Ggf. Name/Anschrift eines Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten und
7. Name/Anschrift eines/einer früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Hundehalterin

(2) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Stadt Elmshorn berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halterinnen oder Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Personen verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Stadt andere – auch private – Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten gemäß Satz 2 zugänglich machen

(3) Die von der Steuerabteilung gespeicherten Daten über Hundehalterinnen und Halter dürfen auch verwendet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden, um aufgefundene Hunde ihren rechtmäßigen Besitzern zuzuführen.

§ 12
Sicherung und Überwachung der Steuer

Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Hundehalterinnen und Hundehalter dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, ausgenommen Impfmarken, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter einen Hund außerhalb ihrer oder seiner Wohnung bzw. ihres oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundemarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der oder des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, ausgenommen Impfmarken, anlegt.
2. als Hundehalterin oder Hundehalter bei Nachfragen nach § 11 Abs. 2 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 5 die Einstufung als gefährlichen Hund nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 (Ursprungsfassung) und 01.01.2020 (1. Änderungssatzung) in Kraft.

Elmshorn, 13.12.2016 und 12.12.2019

gez.

Hatje
Bürgermeister